

Satzung

des

Schulfördervereins Hand-in-Hand Hohenwestedt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Schulförderverein Hand – in – Hand** Hohenwestedt e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenwestedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Rendsburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Schule Hohe Geest – Gymnasium mit Regionalschulanteil Hohenwestedt zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung von schulischen Projekten, Aktionen und Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§51 bis 68), Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt; dieser entscheidet über den Antrag.
- (2) Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Beschluss. Dieser ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Stimmt der Vorstand dem Antrag nicht zu, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bereits errichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid darüber ergeht schriftlich und ist zu begründen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

- (2) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsgestaltung wird jeweils nach Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgeschrieben

- (3) Der Beitrag wird mittels SEPA-Einzugsverfahren jeweils im November eines Jahres eingezogen.

Sofortiger Ausschluss eines Mitglieds

- a. bei Ablehnung der Abbuchung.

- b. bei zweimaliger Unterdeckung des Kontos

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung sollte innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres (31. Juli) also bis zum 31. Oktober im folgenden Geschäftsjahr erfolgen. Die Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.

1. Die Wahl den Vorstands
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
8. Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per e-mail, in der Tagespresse, als da sind die Landeszeitung, die Hohenwestedter Nachrichten, der Mittelholstein Verlag – Hohenwestedt Aktuell, die Norddeutsche Rundschau, dem Holsteiner Courier sowie auf der Homepage des Fördervereins www.hand-in-hand-hohenwestedt.de einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt

- (3) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
- (4) Bei der Abstimmung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme – die Stimmberechtigung kann per Vollmacht auf eine weitere Person übertragen werden. Eine Person kann maximal 2 Stimmen vertreten. Ein Formular zur Vollmachtserklärung steht auf der Homepage des Fördervereins zum Download bereit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zwei – Drittel – Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Vorstand anzufertigen. Das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- (1) In den Vorstand kann nur berufen werden, wer den Verein als natürliche Person als Mitglied angehört oder eine juristische Person die Mitglied ist, vertritt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beiden ist Einzelvertretungsvollmacht eingeräumt. Zum erweiterten Vorstand gehören Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand besteht aus: 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und 3 Beisitzern.

Die Wahlen finden wie folgt statt:

1. Vorsitzender(r), Schriftführer, 1. und 2. Beisitzer sowie ein Kassenprüfer werden in **geraden** Jahren gewählt.

2. Vorsitzender(r), Kassenwart(in), 3. Beisitzer und ein weiterer Kassenprüfer werden in **ungeraden** Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes dieses Amt bis zur einer Neuwahl kommissarisch übernehmen.

- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
- d. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den MTSV Hohenwestedt und an die Kinderhilfe Hohenwestedt Hinrichsen-Spindelhirn-Stiftung. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die Ausbildung der Kinder aus dem Amt Mittelholstein einzusetzen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 06.11.2008 in Hohenwestedt beschlossen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen per e-mail, in der Tagespresse, als da sind die Landeszeitung, die Hohenwestedter Nachrichten, der Mittelholstein Verlag – Hohenwestedt Aktuell, die Norddeutsche Rundschau, dem Holsteiner Courier, sowie auf der Homepage des Fördervereins www.hand-in-hand-hohenwestedt.de

Diese Satzung ist im Jahre 2008 von der Mitgliederversammlung aufgestellt worden und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel in Kraft getreten.

Legende:

Aufstellung Beschluss am 06.11.2008

Eintragung in das Vereinsregister: 11.02.2009 Az.: 503-VR-5346-Ki

Änderung Beschluss JHV am 16.11.2011

Änderung Beschluss JHV am 25.09.2014, eingetragen am 26.03.2015